

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint Mittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 Mark. Einzelne Nummern 15 Pf.
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2498. — Stadtkontokonto Dresden Nr. 140.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum 35 Pf., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 70 Pf., unter Ein-
gefangt 1 RM. Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familiennachrichten und Stellen-
gesuche. — Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beflage, Verkaufsführer von Holzpflanzen auf den Staatsforstrevieren.
Verantwortlich für die Redaktion: Oberregierungsrat Hans Bloch in Dresden.

Nr. 21

Dresden, Sonnabend, 25. Januar

1930

Die sächsische Regierung zur Frage des Finanzausgleichs.

Eine Streitschrift gegen eine Denkschrift Professors Rawiaschys.

(Schluß.)

Aus der Übersicht 9 ergibt sich, daß das Aufkommen der Länder und ihrer Gemeinden an eigenen Steuern im Jahre 1913 in Preußen 4977,71 M je qkm in Bayern 3733,07 M., in Sachsen 13846,5 M. je qkm betrug. Im Jahre 1925 haben die Landesregierungen nach dem qkm berechnet sehr verschiedene Beträge ergeben und zwar von 614,44 M. in Mecklenburg-Strelitz bis 6.429,94 M. in Sachsen. Niemand wird behaupten können, daß Sachsen ohne Notwendigkeit Steuern erhoben hat, die nach dem qkm berechnet rund 12 mal so hoch wie die von Mecklenburg-Schwerin oder rund 3 1/2 mal so hoch wie die von Bayern waren. Da die Länder und Gemeinden ihre Steuern nicht willkürlich erhoben, sondern die Steuern dem Bedarf möglichst angepaßt haben, so ist der Beweis erbracht, daß der Steuerbedarf der Länder berechnet auf den qkm einen ganz außerordentlich starken Unterschied aufweist.

In der Übersicht 10 wird gezeigt, wie sich der Länderanteil an der Einkommensteuer für 1928 ergeben würde, wenn er zu 1/3 nach Aufkommen, Bevölkerungszahl und Gebietsgröße zugeteilt würde. Dann müßten von dem nach der Gebietsgröße verteilten Teile (rund 777,5 Mill. M.) auf Hamburg nur 688,7 M., d. i. noch nicht 1/100000 entfallen, obgleich die Ausgaben von Hamburg nach den Haushaltsplänen für 1927 reichlich 1/20 der Ausgaben aller Länder betragen haben. Mecklenburg-Schwerin dagegen, dessen Ausgaben für diese Zeit nur rund 1/100 der Ausgaben aller Länder und nur rund 1/100 der Ausgaben Hamburgs betragen haben, würde von dem nach der Gebietsgröße verteilten Teile 21 763 337 M., d. i. mehr als 1/100 des Gesamtbetrages und reichlich 30 mal so viel wie Hamburg erhalten. Sachsen, dessen Ausgaben unter Verteilung der an die Gemeinden abgetretenen Anteile der Reichssteuer für 1927 rund 7 mal so hoch wie die von Mecklenburg-Schwerin und nur rund 1/10 des Anteils von Bayern erhalten. Es ergibt sich also aus der Übersicht 10, daß eine solche Verteilung der Einkommensteuer für Sachsen und die damit verbundene finanzielle Zusammenbruch bedeuten würde. Nur die Hansestädte Hamburg und Bremen würde sie den Verlust von mehr als 50 v. H. ihres Anteils, für Sachsen den Verlust von nahezu 33 v. H. (für 1928 wären es aber 85 Mill. M. gewesen) zur Folge haben. Weitaus der größte Teil der Steuern der Sachsen und die Hansestädte verlieren würden, fiel dem Lande Bayern zu (für 1928 wären es rund 82,7 Mill. M. gewesen).

Die Bevölkerungszahl als Bestandteil des Länderanteils.
Die Schrift gibt zu, daß die Bevölkerungszahl gewisse Anhaltspunkte für die Verteilung der Steuern bietet, aber es trifft nur in beschränktem Maße zu. Eine Übersicht der Gemeindegrenzenklassen und der Gemeindegrenzen an der Gesamtbevölkerungszahl und des Gesamtzuschußbedarfes auf Seite 813 der vom Reichsrat für Statistik herausgegebenen Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ 1928 zeigt, daß in Deutschland die Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern zwar nur 24,9 v. H. der Gesamtbevölkerung umfassen, aber 48,8 v. H. des Zuschußbedarfes aller Gemeinden für 1925 gehabt. Die Gemeinden bis mit 2000 Einwohnern haben 36,5 v. H. der Gesamtbevölkerung, aber nur 13,1 v. H. am Zuschußbedarf der Gemeinden für 1925 gehabt. Ähnlich war es bereits 1913. Der Zuschußbedarf wird also durch die Bevölkerungsstärke beeinflusst. Je größer

der Anteil der Bevölkerung eines Landes ist, desto in Großstädten und Mittelstädten wohnt, um so größer muß der Zuschußbedarf des Landes für diese und seine Gemeinden sein. Im Vergleich zu allen Ländern, außer den drei Hansestädten, entfällt aber in Sachsen prozentual der größte Teil der Bevölkerung des Landes (34,88 v. H.) auf vier Großstädte mit über 100 000 Einwohnern. In Bayern dagegen entfallen nur 18,17 v. H. auf vier Großstädte mit über 100 000 Einwohnern, in Württemberg nur 13,25 v. H. auf eine Großstadt. Die Übersicht 8 zeigt auch, wie vom Zuschußbedarf der Länder und ihrer Gemeinden für 1925 in den dünnbesiedelten Ländern Mecklenburg-Schwerin und Bayern auf den Kopf der Bevölkerung nur ein Betrag von 88,12 und 99,88 M., in dem dichtbesiedelten Sachsen dagegen der Betrag von 111,76 M. entfällt. Die Schrift sagt daher: Wenn sich also eine Einbeziehung der Bevölkerungszahl in den Länderzuschuß überhaupt rechtfertigen lassen würde, was die sächsische Regierung aber entschieden in Abrede stellen muß, so könnte hierfür nicht die reine Bevölkerungszahl, sondern lediglich eine nach Maßgabe der Bevölkerungsdichte veredelte Bevölkerungszahl in Betracht kommen.
Die Übersicht 11 zeigt, daß eine Einbeziehung der reinen Bevölkerungszahl in den Länderzuschuß eine überaus schwere Schädigung Sachsen und der drei Hansestädte bedeuten würde. Sachsen würde rund 14 v. H., Hamburg rund 27,8 v. H., Bremen rund 29,6 v. H. und Lübeck rund 10,5 v. H. seines Einkommensteueranteils verlieren. Das dünnbesiedelte Bayern würde den Hauptanteil an diesen den obgenannten Ländern fortgenommenen Summen erhalten.
Die Schrift wendet sich dann eingehend in der Begründung der Forderung zu, daß das Aufkommen als Länderzuschuß beibehalten werde. Schon die Garantievorschrift in § 40 des Gesetzes über die Reichsfinanzverwaltung von 1919 läßt erkennen, daß jedes Land für sich und seine Gemeinden vollen Erfolg in Höhe des bisherigen Aufkommens aus den durch die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und sonstigen Steuern des Landes und seiner Gemeinden zusätzlich einer bestimmten Erleichterung erhalten sollte. Daraus ergab sich naturgemäß als Schlüssel das ständige Aufkommen unter Berücksichtigung des Fortschrittsprinzips.
Die den Ländern und Gemeinden vom Reich

genommene Einkommen- und Vermögenssteuer hat in den einzelnen Ländern und ihren Gemeinden eine ganz verschiedene bedeutende Rolle gespielt. Aus einer Übersicht „Der Anteil der Steuerarten an den Gesamteinkommen vom Hundert“ in „Wirtschaft und Statistik“ 1928 Seite 499 bis 501 ergibt sich, daß 1913 die Einnahmen an Einkommensteuer (einschl. Körperschaftsteuer) und Vermögens-(Einkommen-)steuer des Landes und seiner Gemeinden zusammen von der Gesamteinkommensteuer des Landes und seiner Gemeinden betragen in Preußen 60,11 v. H., in Bayern 45,71 v. H., in Sachsen aber 79,63 v. H., in Württemberg 39,73 v. H., in Baden 53,39 v. H., in Thüringen 81,24 v. H., in Hamburg 58,5 v. H., im Durchschnitt aller Länder ohne die Hansestädte 59,54 v. H. Eine Übersicht „Die Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach den Rechnungsergebnissen für die Rechnungsjahre 1913/14 und 1925/26“ in „Wirtschaft und Statistik“ 1928 S. 492 bis 496 und die Übersicht 12 der Schrift zeigen, daß die Einnahmen an Einkommensteuer (einschl. Körperschaftsteuer) und Vermögens-(Einkommen-)steuer der Länder und ihrer Gemeinden für 1913 nach den Rechnungsergebnissen auf den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt aller Länder 25,43 M., in Preußen 24,94 M., in Bayern nur 18,85 M., in Sachsen dagegen 34,39 M., in Württemberg 18,09 M., in Hamburg 56,27 M. usw. betragen haben. Im gebietskleinen Sachsen hat 1913 die Einnahme des Landes und der Gemeinden aus dieser Steuer 165,3 Mill. M., im gebietsgroßen Bayern jedoch nur 129,7 Mill. M., also nur reichlich 3/4 soviel wie in Sachsen betragen, in Hamburg 57,1 Mill. M., in Württemberg 44,1 Mill. M. Die Übersicht 13 zeigt, daß Sachsen von allen größeren Ländern (für die keinen Länder und die drei Hansestädte ist das Verhältnis nicht bekannt) den größten Hundertsatz (68,05 v. H.) des Zuschußbedarfes an der Einkommen- und Vermögenssteuer für 1913 erreichte. In Bayern war das Verhältnis nur 35,84 v. H., in Württemberg 32,21 v. H., in Thüringen und Hessen aber 63,62 und 58,04 v. H.
Aus alledem ergibt sich, daß in Sachsen für das Land und seine Gemeinden die Einkommen- und Vermögenssteuer früher eine übertragende Bedeutung gehabt hat, in Bayern und Württemberg dagegen verhältnismäßig weniger. Sachsen hat durch die Wegnahme der Einkommen- und

Ergänzungsteuer durch das Reich von allen Ländern, mit Ausnahme der Hansestädte, verlust gelitten. Eine weitgrößere als Bayern, sogar der absoluten Zahl nach. Daher müssen Sachsen und die Hansestädte auch einen höheren Erfolg als die anderen Länder erhalten.
Wird das Aufkommen als Länderzuschuß festgesetzt, so haben Bayern und Württemberg, wie die Übersicht 12 in ihren Spalten 4, 8 und 12 zeigt, bei der Verteilung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer gegen 1913 durchaus nicht schlecht abgeschnitten während sich für Sachsen und die Hansestädte schon unter dem jetzt gültigen Länderzuschuß die Lage noch etwas verschlechtert hat. Es besteht daher keinerlei Veranlassung zur Einführung eines kombinierten Länderzuschusses, durch den besonders Bayern herauspart begünstigt und Sachsen noch weiter benachteiligt werden würde. Die Beeinträchtigung eines Landes wie Bayern durch die Schrift, die vielleicht darin liegen kann, daß es die Einkommensteuer infolge der reichsrechtlichen Regelung des steuerfreien Mindesteinkommens nicht seinen besonderen Verhältnissen entsprechend ausbilden kann muß gegebenenfalls auf andere Weise ausgeglichen werden, keinesfalls aber auf Kosten der anderen Länder.
Die Übersicht 14 ist dem Nachweis gewidmet, wie sich bei einer

Verteilung nach den Vorschlägen von Professor Rawiaschys.
also bei einer Verteilung je zu einem Drittel nach dem Aufkommen, der Bevölkerungszahl und des Gebietsumfanges die Anteile der einzelnen Länder gestalten würden. Es zeigt sich, daß Bayern, dessen Einnahmen 1913 nach der Einkommensteuer und Vermögenssteuer nur 8,82 v. H. der Einnahmen aller Länder betragen hat, und dessen Anteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer für 1927 vom Anteile aller Länder nur 9,53 v. H. betragen hat, bei dieser Verteilung für 1928 12,18 v. H. des Anteils aller Länder bekommen haben würde, also fast 1 1/2 mal soviel wie sein Anteil durch die Übernahme der Einkommen- und Vermögenssteuer durch das Reich betrug, gemessen am Anteil aller Länder. Sachsen dagegen hatte 1913 eine Einnahme an Einkommen- und Vermögenssteuer, die 11,25 v. H. der Einnahme aller Länder aus diesen Steuern ausmachte, während es 1928 als Anteil an der Einkommensteuer bei Anwendung des kombinierten Schlüssel nur 7,49 v. H. des Anteils aller Länder bekommen hätte; also sogar noch weniger als sein Anteil an der Bevölkerung beträgt. Die entsprechenden Zahlen lauten dagegen für Mecklenburg-Schwerin: 1913 nur 0,47 v. H., 1928 nach dem kombinierten Schlüssel 1,52 v. H., so daß es seinen Anteil reichlich dreifach erreicht. Bayern, das 1913 an diesen Steuern auf den Kopf der Bevölkerung weit unter dem Durchschnitt sämtlicher Länder erhoben hat, würde nach dem kombinierten Schlüssel auf den Kopf der Bevölkerung einen Anteil erhalten, der über dem Durchschnitt aller Länder steht. Sachsen dagegen, das abgesehen von den Hansestädten 1913 auf den Kopf der Bevölkerung den höchsten Betrag und weit mehr als den Durchschnitt aller Länder erhoben hat, würde nach dem kombinierten Schlüssel einen Betrag bekommen, der unter dem Durchschnitt aller Länder steht, noch hinter dem Anteil Bayerns je Kopf wesentlich zurückbleibt und (in absoluter Zahl) fast nur so hoch wie der Betrag 1913 in Mecklenburg-Schwerin aber, das 1913 auf den Kopf der Bevölkerung von allen Ländern den geringsten Betrag erhoben hat (nur rund 1/3 des Durchschnittes aller Länder), würde nach dem kombinierten Schlüssel eine Summe erhalten, die dem 1/3fachen des Durchschnittes sämtlicher Länder auf den Kopf der Bevölkerung gleichkäme. Mecklenburg-Strelitz würde einen Anteil

Einigung beim Zündwarenmonopol.

Berlin, 25. Januar.
Die Regierungsparteien hielten heute früh noch vor dem Beginn der Sitzung des Haushaltsausschusses eine inoffizielle Besprechung ab, in der sie sich auf einen Kompromißantrag zum Zündwarenmonopol einigten. Danach bleibt das monopolisierte Kontingent der Großkontingentbesitzer der Reichsorganisation in der von der Regierung vorgelegten Vorlage (25 000 Normalstücken für die Hamburger 3700 Normalstücken für die Kölner Organisation) bestehen. Eine Mäßigung tritt aber ein bei den Steigerungsbeträgen, die die Regierungsvorlage alljährlich für die Kontingente vorsehen hat. Der Steigerungsbetrag vermindert sich nach dem Kompromißantrag für die Hamburger Organisation von 345 auf 290 Normalstücken, für die Kölner Organisation von 56 auf 37 Normalstücken.
Die in der Vorlage vorgezeichneten Kleinverkaufspreise werden durch den Kompromißantrag in Kleinverkaufspreisen, die nicht überhöhten, aber auch nicht unterboten werden dürfen. Die Abweichung von diesen Preisen soll nach dem Kompromiß bestraft werden. Der Höchstpreis soll 30 Pf. pro Paket betragen. Schließlich ändert der Kompromißantrag die Regierungsvorlage in der Beziehung, daß an Stelle der vorgezeichneten Ermächtigung zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen die Aufbestimmung aufgenommen wird. Die Reichsregierung erklärt mit Zustimmung des Reichsrats Durchführung- und Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, insbesondere auch Vorschriften zur Sicherung der Qualität und über die Ausfertigung der Zündwaren; Zwischendurchhandlungen können mit Geldstrafen bestraft werden.

Die Parteiführerbesprechung über die Reichsbank.
An der im Reichstag am Montag unter Vorsitz des Reichskanzlers stattfindenden Parteiführerbesprechung, die sich mit dem neuen Reichsbankgesetz befaßt, nahmen laut „Germania“ außer den Fraktionsführern je ein Sachverständiger der Fraktionen teil. Am Montag bereits wird der Reichsrat mit der Beratung der Vorlagen beginnen. Zunächst wird sich der außerordentliche Ausschuß des Reichsrats, der für Montag einberufen ist, mit den Vorlagen befassen.